

NOT - FUNK - DIENST Region Hannover e. V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „NOT-FUNK-DIENST Region Hannover e.V.“, nachstehend "NFD" genannt und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 7770 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

- 1.) Sinn und Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb eines Not-Funk-Dienstes für Jedermann als Hilfsorganisation sowie eines Funkmeldedienstes für das Verkehrs- und Rettungswesen in Niedersachsen.

Dies wird insbesondere durch den Einsatz von Funktechnik zur Übermittlung von Notfallmeldungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort bei sportlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen verwirklicht.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Notwendige Kosten zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen, insbesondere bei und zur internen Vereinsverwaltung und Vereinsführung sind gegen Nachweis an die Vorstands- oder Vereinsmitglieder zu erstatten.

Der Verein kann an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und für den Verein tätige Nichtmitglieder Zahlungen entsprechend des § 3 EStG tätigen.

Über die Höhe von Zahlungen entsprechend des § 3 EStG hat der Verein mit seinen Organen regelmäßig Beschluss zu fassen. Der Verein hat die gesetzlichen Höchstgrenzen im Zusammenwirken mit den Zahlungsempfängern entsprechend des § 3 EStG zu beachten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der - und der künftig an dessen Stelle - tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des NFD fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss darüber, an wen das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen geht. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5.) Der NFD und seine Einrichtungen dienen der Sicherung von Leben in allen Katastrophenfällen, bei veränderten Verkehrssituationen und bei allen Vorkommnissen, durch die Menschen in Gefahr geraten sind oder können.
- 6.) Zur Erfüllung dieser humanitären Aufgaben unterstützt der NFD alle Organisationen, die gleichwohl wie der NFD mit der Sicherung von Leben beauftragt sind.
- 7.) Der NFD arbeitet mit allen Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrs- und Rettungswesens zusammen, insoweit hier eine Anforderung an den Verein gestellt wird.



- 8.) Zum Aufgabengebiet des NFD und seiner Mitglieder gehören:
- a) Übermittlung von festgestelltem Hilfeersuchen an und/oder über die Einrichtungen des NFD und die Veranlassung von (ggf. vordefinierten) Sofortmaßnahmen.
 - b) Sicherung von Leben in jeder Notsituation und in Katastrophenfällen.
 - c) Einleitung von Personensuchaktionen bei behördlichen oder private Ersuchen (insbesondere Suche nach abgängigen Kindern).
 - d) Unterstützung von Veranstaltern bei der Durchführung von gemeinnützigen und/oder öffentlichen Sportveranstaltungen, insbesondere bei der Durchsetzung von behördlichen Genehmigungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim NFD zu beantragen.
Mitglied nach § 3 <1> a) kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Deutschland einen festen Wohnsitz hat und die Satzung des NFD anerkennt.

Ferner können Antragsteller nach § 3 <1> a), die mindestens das 10te, aber noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet haben, Mitglied werden, wenn die Einwilligung von mindestens eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch erwachsenes Mitglied, wenn innerhalb von drei Monaten kein Widerspruch eingelegt wird; die Änderung des Beitrages erfolgt mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

Für Mitgliedschaften nach § 3 <1> a) haben die Antragsteller ein Passbild dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Angaben über vorhandene Funkgenehmigungen sollten gewissenhaft gemacht werden.



Dem Antragsteller wird sowohl mit der Satzung als auch mit dem Aufnahmeantrag bekannt gegeben, dass seine persönlichen Kontaktdaten auch an jene Vereinsmitglieder weitergegeben werden, welche Planungen zur Durchsetzung des Vereinsziels nach § 2 dieser Vereinssatzung durchführen.

- 3.) Mitglieder können Untergruppierungen im NFD zugeordnet werden, insoweit der Verein diese für sich geschaffen hat.

Mitglied kann auch jede juristische Person werden.

Diese Mitgliedschaften sind kooperativ; es gelten hierfür gesonderte Beitragszahlungen und Stimmrechte.

Die Mitgliedschaft für juristische Personen ist unter dem Nachweis der Vertretungsberechtigung, Vorlage der Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister, einer Unterzeichnung über die Anerkennung dieser Satzung, ein Handelsregisterauszug oder vergleichbare Dokumente sowie einer Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Beiträge und der vereinbarten einmaligen Aufnahmegebühr schriftlich beim NFD zu beantragen.

- 4.) Über den Antrag auf Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitgliedschaft wird spätestens mit Übersendung der Aufnahmebestätigung rechtskräftig. Nach Erhalt der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis

- 5.) Eine Probezeit von 6 Monaten - ab Erhalt der Aufnahmebestätigung - gilt als vereinbart. Während dieser Zeit können beide Vertragspartner die Mitgliedschaft fristlos ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an den Verein erfolgen. Sie ist während der Probezeit endgültig; ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen.

Die Aufnahmegebühr und der Beitrag bis einschließlich des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, verbleiben beim Verein. Der ausgehändigte Mitgliedsausweis und alle erhaltenen Vereinsunterlagen als auch ggf. ausgehändigte Vereinsbekleidung sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

- 6.) Ausnahmegenehmigungen können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit erteilt werden.



7.) Fördermitglieder

Alle natürlichen oder juristischen Personen können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen durch fördernde Maßnahmen den Verein. Die Aufnahme vollzieht der geschäftsführende Vorstand, er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vertreter oder Mitglieder von juristischen Fördermitgliedern können an den Aktivitäten nach § 2 (8 a-d) teilnehmen, erhalten aber keinen Mitgliedsausweis.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Tod

zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig (der 30. September jeden Jahres).

zu b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des NFD in der Öffentlichkeit zu schädigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verein eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat auf Versammlungen kein Stimmrecht, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.



Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Die Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr verwendet werden. Sollten dem Verein durch Weiterverwendung von NFD-Materialien oder -Unterlagen Nachteile entstehen, so behält sich der Verein Rechtsmittel und evtl. Regressansprüche vor.

§ 5 Beiträge, Finanzen

- 1.) Der Verein regelt seine Finanzen aus Beiträgen und Beitragsanteilen, aus Spenden und Zuwendungen (Zuschüsse). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 2.) Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.) Fördermitglieder regeln ihre Zuwendungen nach eigenem Ermessen und nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 5.) Das Konto des Vereins darf nicht im Soll geführt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand alle Personen ernennen, welche sich um die Förderung des NFD verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenem Wunsch, durch Tod oder durch Ausschluss. Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind aber beitragsfrei.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
Einzelvertretungen sind durch einstimmigen Vorstandsbeschluss genauestens zu definieren und ggf. dem Vertragspartner mitzuteilen.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen erwachsene, voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder sein.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur erwachsene Vereinsmitglieder gewählt werden, welche

- a) persönlich anwesend sind
- oder
- b) gegenüber dem Verein im Vorfeld der Versammlung einer Wahl auf das gewählte Vorstandsamt ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt 4 Jahre.

Die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre.

Die Amtsdauer des Kassenwartes 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt nieder, so behält sich der verbliebene Vorstand das Recht vor, aus den Reihen der erwachsenen, voll geschäftsfähigen Mitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.



- 4.) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche regelt er intern.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande; die Vorstandsmitglieder können nur mit "Ja" oder "Nein" stimmen.
- 6.) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren vorab der Beschlussfassung erklärt haben. Die Erklärung der beteiligten Vorstandsmitglieder zu den Beschlüssen sind zu protokollieren.
- 7.) Für die steuerlichen Belange des Vereins sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam verantwortlich.
- 8.) Satzungsänderungen redaktioneller Art, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind in der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- 9.) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur erwachsene Vereinsmitglieder.
- 10.) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder regelt die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.
- 11.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied ausgeübt werden, welches bei

- a) mindestens 3 Monate Mitglied im Verein ist
- oder
- b) in der Vergangenheit an mindestens 3 Veranstaltungen für den Verein tätig gewesen ist, ggf. auch als Mitmitglied des Vereins.

- 12.) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung und das Stimmrecht wie folgt geregelt:

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels einfachen Briefs einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Abstimmung sind am Tage der Versammlung nur dann zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen; Anträge zu Satzungsänderungen sind ausgenommen.

- 13.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen oder fehlerhaft ausgefüllte Stimmzettel bei schriftlicher Wahl bleiben daher unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt.
- 14.) Zur Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur ausschließlichen Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- 16.) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht des Vereins, erstellt durch den geschäftsführenden Vorstand, zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen.
- 17.) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, welcher weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und legt das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.
Der gewählte Kassenprüfer hat die Möglichkeit, sich zur Unterstützung bei seiner Aufgabe ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zu wählen. Das berufene Mitglied muss seiner Berufung zustimmen.
- 18.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung und Protokoll

- 1.) Der Verein wird unter der Anschrift des 1. Vorsitzenden geführt.
Der Verein kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten. Die Entscheidung über deren örtliche Einrichtung unterliegt der Beschlussfassung des Vorstandes.
- 2.) Über alle Versammlungen des Vorstandes oder der Mitglieder, insbesondere über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Der Verein wurde am 25.06.2000 in Hannover gegründet und hat am 05.03.2022 letztmalig die Satzung durch Beschluss geändert.

Hannover, den 05.03.2023

